



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Juni 2011 (15.06)
(OR. en)**

10690/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0152 (COD)**

**SOC 471
CODEC 1516**

BERICHT

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Nr. Komm.dok.: 11951/11 SOC 598 CODEC 1075 – KOM(2011) 348 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
– *Sachstandsbericht*

I. EINLEITUNG

Die Richtlinie 2004/40/EG¹ über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) ist im Jahr 2004 aufgrund der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG² erlassen worden.

¹ Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG); ABl. L 159 vom 30.4.2004, S. 1-26.

² Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit; ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1-8.

Kurz nach dem Erlass der Richtlinie klagten jedoch die medizinischen Kreise, die mit der Magnetresonanztomographie (MRT) arbeiten, darüber, dass sie in ihrer Tätigkeit durch die in der Richtlinie festgelegten strengen Expositionsgrenzwerte behindert würden.

Infolgedessen beschlossen Parlament und Rat, den Stichtag für die Umsetzung der Richtlinie auf den 30. April 2012 zu verlegen; Gründe dafür waren Schwierigkeiten bei der Anwendung und der Zeitbedarf für die Änderung der Richtlinie im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (darunter die Veröffentlichung neuer Leitlinien der ICNIRP³ in den Jahren 2009 und 2010 mit den sich daraus ergebenden Änderungen für den Niederfrequenzbereich der in die Richtlinie 2004/40/EG aufgenommenen ICNIRP-Leitlinien aus dem Jahr 1998). Als deutlich wurde, dass die Beratungen über die neue EMF-Richtlinie nicht bis zum 30. April abgeschlossen werden konnten, wurde 2012 das Inkrafttreten der Richtlinie 2004/40/EG ein zweites Mal, und zwar für 18 weitere Monate (bis zum 31. Oktober 2013), verschoben⁴.

Am 22. Juni 2011 hat die Kommission nach langen Konsultationen mit allen Interessenträgern und auf Grundlage einer von ihr durchgeführten Studie zur Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen der Richtlinie 2004/40/EG auf medizinische Verfahren ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Überarbeitung der Richtlinie 2004/40/EG vorgelegt.

Die Gruppe "Sozialfragen" hat unter polnischem Vorsitz im Juli 2011 mit der Prüfung des Vorschlags begonnen. Unter dänischem Vorsitz ist der Vorschlag bei sechs Gelegenheiten erörtert worden; die letzte Sitzung der Gruppe (nur Attachés) fand am 8. Juni statt.

DK, DE, FR, MT und UK erhielten ihre Parlamentsvorbehalte aufrecht, AT blieb bei ihrem Sprachvorbehalt.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme noch nicht abgegeben. Als Rechtsgrundlage wird Artikel 153 Absatz 2 des Vertrags vorgeschlagen, so dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens mit dem Europäischen Parlament beschließen würde.

³ ICNIRP - International Commission on Non-Ionising Radiation Protection (Internationale Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung).

⁴ Richtlinie 2012/11/EU vom 19. April 2012, ABl. L 110 vom 24.4.2012, S. 1.

Der Ausschuss der Regionen hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 7. Dezember 2011 abgegeben.

II. DIE BERATUNGEN DES RATES UNTER DÄNISCHEM VORSITZ

Unter dänischem Vorsitz ist der Vorschlag von der Gruppe "Sozialfragen" in sechs Sitzungen geprüft worden⁵. Der Vorsitz hat die Beratungen auf die Anhänge und die Ausnahmen konzentriert, über die bereits unter polnischem Vorsitz beraten worden war (siehe Sachstandsbericht, Dok. 17019/11), damit für die abschließenden Beratungen über den verfügenden Teil unter zyprischem Vorsitz eine solide Grundlage vorhanden ist.

Im ersten Vierteljahr hat der dänische Vorsitz die Sachverständigen der Delegationen sowie die Vertreter der Kommission aufmerksam angehört und alle von ihnen eingereichten Vorschläge geprüft. Ausgehend von diesen Diskussionen über hochtechnische Fragen und den diesbezüglichen Präsentationen der nationalen Sachverständigen hat der Vorsitz im April 2012 einen ersten Kompromissvorschlag (Dok. 9080/12) vorgelegt, der in der Folge leicht abgeändert wurde, um den Bemerkungen der Delegationen und der Kommission Rechnung zu tragen (Dok. 9617/12 und 10480/12). Die endgültige Fassung des vom Vorsitz vorgelegten Kompromissvorschlags ist in der Anlage zu den Beratungsergebnissen der Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" vom 8. Juni wiedergegeben (siehe Dok. 11151/12). In jener Sitzung erzielte die Gruppe (nur Attachés) weitgehendes Einvernehmen über den Text der Anhänge und über Artikel 13 (Praktischer Leitfaden der Kommission), sofern weitere redaktionelle, nicht den Inhalt betreffende Änderungen vorgenommen würden (siehe Nummern 1 und 3). Ferner unterstützte die Gruppe grundsätzlich den Entwurf des Vorsitzes für Artikel 3 (Ausnahmen) unter der Voraussetzung, dass unter zyprischem Vorsitz weiter über diesen Text beraten wird (siehe Nummer 2).

⁵ Die Gruppe hat sich mit dem Vorschlag in sechs Sitzungen befasst, und zwar am 20. Januar, 9. Februar, 21. März, 18. April, 24. Mai und 8. Juni (nur Attachés).

Einige Delegationen erhielten ihre (allgemeinen) Vorbehalte bzw. ihre Prüfungsvorbehalte zu den entsprechenden Teilen des Kompromissvorschlags des Vorsitzes aufrecht. Die Kommission legte einen allgemeinen Vorbehalt zu dem Entwurf eines Kompromissvorschlags und zu einigen darin enthaltenen spezifischen Bestimmungen ein.

Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes beinhaltet folgende Hauptelemente:

1) **ANHÄNGE**

Zentraler Ansatz

Die Sitzungen haben ergeben, dass die Mehrheit der Delegationen dafür ist, die von der Internationalen Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (ICNIRP) empfohlenen Werte und Grenzwerte anzuwenden, wo immer dies möglich ist.

Aufbau der Anhänge

In dem Vorschlag der Kommission war vorgesehen, dass Anhang II die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern im Frequenzbereich von 0 bis 100 kHz⁶ und Anhang III die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz erfasst, ohne dass es zu Überschneidungen kommt.

Im Anschluss an die Diskussionen stützt sich der Aufbau der Anhänge, wie von der Mehrheit der Delegationen vereinbart, nunmehr auf Wärmewirkungen/nichtthermische Wirkungen mit einer Überschneidung im Bereich 100 kHz bis 10 MHz, wie von den Delegationen vereinbart.

⁶ 100 kHz: Frequenz von 100000 Hertz oder Schwingungen pro Sekunde. "Hertz" (Kurzzeichen "Hz") ist die internationale Maßeinheit für die Frequenz.

Expositionsgrenzwerte

In dem Kommissionsvorschlag sind Expositionsgrenzwerte für statische magnetische Felder und für zeitvariable elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder mit Frequenzen von 1 Hz bis 300 GHz festgelegt. Niemand darf bei der Arbeit elektromagnetischen Feldern ausgesetzt werden, die diese Grenzwerte überschreiten; diese basieren auf den Gesundheitsfolgen und biologischen Erwägungen.

Wie von der Mehrheit der Delegationen vereinbart, folgen die Expositionsgrenzwerte für statische Felder der ICNIR-Empfehlung für magnetische Felder aus dem Jahr 2009. Die Grenzwerte für Frequenzen von 1 Hz bis 100 kHz stützen sich auf die grundlegenden Beschränkungen der ICNIRP aus dem Jahr 2010 (d.h. interne Parameter mit Sicherheitsfaktor 5) und für Frequenzen von 100 kHz bis 300 GHz gelten weiterhin die Werte der Richtlinie 2004/40/EG.

Expositionsgrenzwerte für Frequenzen von 0 bis 1 Hz

Der Kommissionsvorschlag sieht keine spezifischen Expositionsgrenzwerte für die Frequenzen von 0 bis 1 Hz vor.

Auf Antrag mehrerer Delegationen enthält der Kompromissvorschlag nunmehr eine Bezugnahme auf die ICNIRP-Empfehlungen für Frequenzen von 0 bis 1 Hz, über die derzeit beraten wird und die zu gleichen Bedingungen in die neue Richtlinie aufgenommen werden sollten, sobald sie von der ICNIRP angenommen worden sind.

Einige Delegationen schlugen vor, den Grenzwert von 1 Hz auf 0 Hz zu senken, da es in Bezug auf interne Grenzwerte keine wissenschaftliche Begründung für eine Festlegung auf 1 Hz gebe.

Auslösewerte

In dem Kommissionsvorschlag sind Auslösewerte und Orientierungswerte für direkt messbare zeitvariable und statische Felder festgelegt und Schwellenwerte angegeben, bei deren Überschreiten der Arbeitgeber eine oder mehrere Maßnahmen gemäß der Richtlinie ergreifen muss.

Um die Kosten für die Unternehmen niedrig zu halten, ohne dass dadurch die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gefährdet wird, sprach sich die Mehrheit der Delegationen für Auslösewerte aus, die nicht so streng wie die ICNIRP-Empfehlungen sind, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese Auslösewerte sich auf eine solide wissenschaftliche Grundlage stützen.

Ausgehend von einem finnischen Vorschlag⁷ enthält der Kompromissvorschlag des Vorsitzes daher in Anhang II doppelte Auslösewerte für zeitvariable elektrische Felder im Bereich zwischen 1 Hz und 10 MHz und für zeitvariable magnetische Felder im Bereich 1 Hz und 300 Hz. Dies entspricht dem Kommissionsvorschlag vom Juni 2011. Die vorgeschlagenen höheren Auslösewerte des Kompromissvorschlags liegen jedoch im Allgemeinen unter den Auslösewerten des Kommissionsvorschlags, und es gibt keine Grundlage für wissenschaftlich fundierte höhere Auslösewerte für zeitvariable magnetische Felder im Frequenzbereich zwischen 300 Hz und 10 MHz. Da aber Standards und andere Richtlinien für spezifische Arbeitssituationen zu gegebener Zeit entwickelt werden können, sind solche höheren Auslösewerte für magnetische Felder im Bereich zwischen 300 Hz und 10 MHz im Hinblick auf die Richtlinie nicht von besonderer Bedeutung.

Einige Delegationen äußerten Bedenken angesichts der im Vergleich zum Kommissionsvorschlag niedrigeren Auslösewerte, da dies ihrer Ansicht nach größere Auswirkungen auf die Unternehmen haben werde, und forderten eine Risikobewertung.

⁷ Dok. 7860/12.

Triggerwerte

Der Vorsitz hat neue Bezeichnungen eingeführt, und zwar "Triggerwerte im Hinblick auf Sicherheitsrisiken" und "Triggerwert im Hinblick auf Höreffekte". Die Bezeichnung "Triggerwerte im Hinblick auf Sicherheitsrisiken" spiegelt das ursprünglich "Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Sicherheit" genannte Kommissionskonzept wider. Diese neuen Bezeichnungen sind gewählt worden, um deutlich zu machen, dass es sich hierbei nicht um Expositionsgrenzwerte an sich, sondern um Werte handelt, die überschritten werden können, sofern Vorsichtsmaßnahmen ergriffen worden sind. Sie sind auch keine Auslösewerte, da Auslösewerte für externe Felder gelten. In der letzten Sitzung der Gruppe stellten jedoch mehrere Delegationen diese neue Bezeichnung in Frage und baten um weitere Erläuterungen, einige von ihnen schlugen die Bezeichnung "Richtwerte" vor.

Der Vorsitz hat diese Bezeichnung als rein redaktionelle Änderung aufgenommen, ohne seinen Vorschlag in der Sache zu ändern. Jedoch wäre es denkbar, diese Bezeichnung bei der Bearbeitung der Anhänge unter zyprischem Vorsitz durch eine passendere zu ersetzen, wenn die Delegationen dies wünschen.

Effektivwerte/Spitzenwerte und Expositionsbewertungsmethode für nicht sinusoidale Exposition

Im Unterschied zum Kommissionsvorschlag werden im Kompromissvorschlag die Expositionsgrenzwerte im Niederfrequenzbereich als Spitzenwerte angegeben, was der biologischen Grundlage entspricht. Aus praktischen Gründen werden Auslösewerte jedoch weiterhin für den gesamten Frequenzbereich als Effektivwerte (Root-Mean-Squared, RMS)⁸ angegeben.

8 Bei dem Effektivwert handelt es sich um einen statistischen Wert einer veränderlichen Größe.

Auf Antrag mehrerer Delegationen ist die Methode gewichteter Spitzenwerte als Hauptmethode für die Bewertung der nicht sinusoidalen Exposition aufgenommen worden, die Verwendung konservativerer Methoden ist jedoch weiterhin gestattet (Anhang II). Einige Delegationen vertraten jedoch die Auffassung, dass auch Auslösewerte als Spitzenwerte angegeben werden sollten, da die Messung nicht sinusoidaler Signale (insbesondere gepulste oder kurze Signale) zu einer starken Unterschätzung der Exposition von Arbeitnehmern und damit zu ihrer Gefährdung führen kann, wenn die effektiven Werte angewandt werden.

Sicherheitsfaktor

In Übereinstimmung mit den ICNIRP-Empfehlungen ist im Anschluss an die Erörterung technischer Fragen in Anhang II der Sicherheitsfaktor 5 aufgenommen worden, der dem im Kommissionsvorschlag verwendeten Sicherheitsfaktor entspricht.

Einige Delegationen schlugen ein Konzept vor, wonach bei kontrollierten Arbeitsbedingungen ein reduzierter Sicherheitsfaktor von 2 Anwendung findet, der zusätzlich zu dem ICNIRP-Konzept für normale Arbeitsbedingungen mit einem Reduktionsfaktor von 5 verwendet wird.

Grenzwert für Verletzungsrisiko durch Projektilwirkung

Im Kommissionsvorschlag ist der Grenzwert hinsichtlich des Verletzungsrisikos durch Projektilwirkung ferromagnetischer (fliegender) Gegenstände in statischen Magnetfeldern von 3 mT (nach der Richtlinie 2004/40/EG) auf 30 mT⁹ angehoben worden.

Einige Delegationen waren jedoch der Meinung, dass dieser Wert zu Situationen führen könnte, in denen die Gefährdung der Personen, die mit der Ausrüstung arbeiten, unterschätzt wird. Deshalb ist der Auslösewert für das Verletzungsrisiko durch Projektilwirkung wieder auf 3 mT festgesetzt worden, jedoch mit der Maßgabe, dass der Wert nur für relativ starke Magnete gilt, bei denen ein solches Risiko besteht.

9 Tesla (Symbol: T) ist eine abgeleitete SI-Einheit (SI: Internationales Einheitensystem) für die magnetische Flussdichte; 1 mT ist gleich 10⁻⁶ Tesla.

Triggerwert im Hinblick auf Höreffekte

Im Anschluss an die Diskussionen und die Kommentare der Delegationen ist die Empfehlung für einen Grenzwert zur Vermeidung von Höreffekten umformuliert worden und besteht nunmehr aus einem Triggerwert, der überschritten werden kann, sofern die richtigen Vorsorgemaßnahmen ergriffen worden sind. Diese Regelung entspricht der Formulierung des für andere Sinnesorgane, z.B. die Retina, geltenden Schutzsystems.

Im Anschluss an die letzte Sitzung der Gruppe bestand eine breite Unterstützung für das Schutzniveau und das Schutzsystem in den Anhängen II und III in ihrer jetzigen Fassung (Dok. 11151/12), möglicherweise sind jedoch noch redaktionelle, nicht den Inhalt betreffende Änderungen erforderlich.

2) Artikel 3 (Ausnahmeregelungen)

Die gegenwärtige Fassung des Artikels 3 beinhaltet eine deutliche Beschreibung des Systems der Expositionsgrenzwerte, Triggerwerte und Auslösewerte sowie, in Bezug auf die Bedingungen für die Anwendung der verschiedenen Werte und die spezifischen Bedingungen für die Messmethoden, deutliche Bezugnahmen auf die Anhänge, so dass er der gegenwärtigen Fassung der Anhänge entspricht.

MRT-Ausnahme (Artikel 3 Absatz 5 des Kompromissvorschlags des Vorsitzes)

Der Kommissionsvorschlag sieht in Artikel 3 Absatz 4 eine Ausnahme für die Expositionsgrenzwerte für die medizinischen MRT-Anwendungen und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten vor, die weiterhin allen anderen Vorschriften unterliegen, um sicherzustellen, dass die Nutzung und Weiterentwicklung von MRT-Geräten, die heutzutage für mehrere Krankheiten wertvolle Diagnose- und Behandlungsinstrumente darstellen, nicht in unverhältnismäßigem Maße eingeschränkt wird.

Einige Delegationen sprachen sich für die Beibehaltung der MRT-Ausnahme aus, um sicherzustellen, dass der Einsatz der MRT-Technologie zum Nutzen der Patienten nicht gefährdet ist; mehrere Delegationen hatten jedoch Bedenken in Bezug auf die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer und Wettbewerbsverzerrungen. Manche Delegationen wiesen darauf hin, dass auch anderen Industriezweigen, etwa der Metallindustrie, die Möglichkeit geboten werden sollte, von den Expositionsgrenzwerten abzuweichen, wieder andere sprachen sich gegen sektorspezifische Ausnahmen aus und schlugen eine allgemeine Ausnahmeregelung für MRT-Anwendungen vor.

Unter Berücksichtigung der Diskussionen hat der Vorsitz eine überarbeitete MRT-Ausnahmeregelung mit einem enger gesteckten Geltungsbereich, der sich auf bestimmte MRT-Tätigkeiten beschränkt, in seinen Kompromissvorschlag aufgenommen; er ist dabei von der Annahme ausgegangen, dass nicht der gesamte MRT-Sektor vor dem Problem steht, dass die in dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes enthaltenen Expositionsgrenzwerte überschritten werden. Dieses alternative Schutzsystem würde nur angewandt, wenn alle Möglichkeiten, die Expositionswerte unter die Grenzwerte zu senken, ausgeschöpft wären.

Nach der letzten Sitzung der Gruppe fand die MRT-Ausnahme in ihrer gegenwärtigen Fassung (Dok. 11151/12) breite Unterstützung.

Allgemeine Ausnahmeregelung (einschließlich Streitkräfte) (Artikel 3 Absätze 6 und 7 des Kompromissvorschlags des Vorsitzes)

Der Kommissionsvorschlag sieht für Streitkräfte in Artikel 3 Absatz 5 das Recht vor, ein an ihre spezifische Arbeitssituation angepasstes, gleichwertiges Schutzsystem anzuwenden. Diese Bestimmung ist auf einen Antrag der NATO hin aufgenommen worden, die ein Schutzsystem auf der Grundlage der IEEE¹⁰-Empfehlungen nutzt, um die Interoperabilität zwischen den der EU anhörenden und nicht der EU angehörenden NATO-Mitgliedern zu gewährleisten. Ferner enthält der Kommissionsvorschlag in Artikel 3 Absatz 6 eine (allgemeine) zeitlich begrenzte Ausnahme unter kontrollierten Bedingungen für den Fall, dass die Expositionsgrenzwerte überschritten werden könnten.

¹⁰ Institute of Electrical and Electronics Engineers.

Eine Reihe von Delegationen war gegen eine Ausnahme speziell für Streitkräfte, da dies zu einer ungleichen Behandlung insbesondere von Militärangehörigen und zivilen Mitarbeitern führen könnte und die Mitgliedstaaten auf jeden Fall nationales Recht anwenden könnten, das im Allgemeinen besondere Bedingungen für die militärische Zusammenarbeit vorsieht. Diese Delegationen führten ferner an, dass die in dem Kommissionsvorschlag angeführte, derzeit geltende Norm STANAG 2345 nicht den Niederfrequenzbereich erfasse und somit keine der Richtlinie gleichwertige Norm darstelle.

In dem Kompromissvorschlag sind die Ausnahme für die Streitkräfte und die allgemeine Ausnahme zusammengelegt worden in eine einzige Bestimmung, die eine Ausnahme nur auf zeitlich befristeter Basis ermöglicht. Eine solche Ausnahme dürfte dem Bedarf der NATO nach einer Sonderregelung gerecht werden und gleichzeitig in Bezug auf andere Tätigkeiten als MRT für Patienten und Forschung die Möglichkeit zur Nutzung alternativer Schutzsysteme bieten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Mehrere Delegationen beantragten jedoch die Wiederaufnahme einer gesonderten Ausnahmeregelung auf permanenter Grundlage für die Streitkräfte, während eine allgemeine, zeitlich befristete Ausnahme für die Wirtschaft gelten solle. Sie stellten insbesondere den zeitlich befristeten Charakter einer solchen Ausnahme für die Streitkräfte in Frage, deren Interoperabilität ihrer Meinung nach für einen unbegrenzten Zeitraum sichergestellt werden müsse.

Im Anschluss an die letzte Sitzung der Gruppe ist Absatz 6 noch weiter zu verbessern. Insbesondere in Bezug auf den Aspekt der zeitlichen Befristung der Ausnahme für die Streitkräfte besteht noch Beratungsbedarf.

3) **Artikel 13 (Praktischer Leitfaden der Kommission)**

Artikel 13 des Kommissionsvorschlags betrifft die Pflicht, einen praktischen Leitfaden zu erstellen, um die Durchführung der Richtlinie zu erleichtern.

Dieser Artikel ist an den Kompromissvorschlag für die Anhänge II und III angepasst worden und umfasst nunmehr eine Auflistung von Aspekten, zu denen die Kommission einen praktischen Leitfaden erstellen sollte, um die Aufnahme sehr technischer Fragen in die Anhänge und/oder Bezugnahmen auf Standards und Normen zu vermeiden.

Nach der letzten Sitzung der Gruppe fand Artikel 13 in seiner gegenwärtigen Fassung (Dok. 11151/12) breite Unterstützung.

Angesichts der Dringlichkeit dieses Dossiers und der vom Vorsitz und allen Delegationen unternommenen beträchtlichen Anstrengungen, um eine Einigung über die technischen Teile dieses komplexen Dossiers herbeizuführen, ist der Vorsitz der Ansicht, dass die Anhänge II und III sowie Artikel 13 (in Bezug auf die Aspekte, die unter die Anhänge fallen) in der Fassung der Anlage des Dokuments 11151/12 nicht erneut erörtert werden sollten; dies gilt nicht für redaktionelle, nicht den Inhalt betreffende Änderungen.

Der Vorsitz stellt ferner fest, dass die Mehrheit der Delegationen nach der letzten Sitzung der Gruppe den Vorschlag des Vorsitzes zu Artikel 3 als eine gute Grundlage für einen abschließenden Kompromiss unterstützt, dass jedoch noch Spielraum für Verbesserungen besteht, insbesondere in Bezug auf die Ausnahme für die Streitkräfte. Der von der Mehrheit der Delegationen befürwortete Kompromissvorschlag stellt somit eine gute Grundlage dar, um den verfügbaren Teil der Richtlinie unter zyprischem Vorsitz abschließend zu erörtern, damit die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vor Ende des Jahres 2012 aufgenommen werden können.

IV. **FAZIT**

Der Ausschuss wird ersucht, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und ihn dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf dessen Tagung am 21. Juni 2012 zu unterbreiten.